

 Bundeskanzleramt

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

Bundesministerin für  
EU und Verfassung

**Mag. Karoline Edtstadler**  
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.155.323

Wien, am 24. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Februar 2023 unter der Nr. **14279/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vertragsverletzungsverfahren zur Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (2011/93/EU)“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 sowie 3 bis 6:**

1. *Wurden bisher Maßnahmen in Österreich getroffen, um die EU-Richtlinie 2011/93/EU in nationales Recht umzusetzen?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
3. *Gibt es triftige Gründe seitens Österreich, die Richtlinie 2011/93/EU nicht umzusetzen?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
4. *Welche gesetzlichen Maßnahmen werden - die in der Zuständigkeit Ihres Ressorts liegen - urgieren, um die Mindestvorschriften der Richtlinie 2011/93/EU in Österreich umzusetzen?*

5. *War Ihrem Ressort bekannt, dass Österreich in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU säumig ist?*
  - a. *Waren Sie eingebunden?*
6. *Was wurde seitens Ihres Ressorts in Bezug auf die Säumigkeit in der Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU getan?*
  - a. *Sind Sie eingebunden?*

Die Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich. Mir obliegt ausschließlich die sachliche Leitung der (zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörenden) Angelegenheit „Rechtliche Angelegenheiten der Europäischen Integration, insbesondere Hinwirken auf die rechtzeitige und vollständige Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union“ (Abs. 1 Z 1 der Entschließung des Bundespräsidenten, mit der die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten einer eigenen Bundesministerin übertragen wird, BGBl. II Nr. 17/2020, in Verbindung mit Z 1 des Abschnitts A des Teils 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idF BGBl. I Nr. 98/2022).

Unbeschadet dessen kann mitgeteilt werden, dass zahlreiche Maßnahmen in Österreich auf Bundes- und Länderebene getroffen wurden, um die Richtlinie 2011/93/EU vollständig in nationales Recht umzusetzen. Österreich ist daher in Bezug auf die vollständige Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU nicht säumig. Konkret wurden der Europäischen Kommission folgende Umsetzungsmaßnahmen auf Bundesebene notifiziert:

- Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung geändert werden (Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013), BGBl. I Nr. 116/2013,
- Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (Strafprozeßrechtsänderungsgesetz 2013), BGBl. I Nr. 195/2013,
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2014), BGBl. I Nr. 107/2014,

- Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORFGesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015), BGBl. I Nr. 112/2015,
- Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden (Strafprozeßrechtsänderungsgesetz I 2016), BGBl. I Nr. 26/2016,
- Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden (Strafgesetznovelle 2017), BGBl. I Nr. 117/2017,
- Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2018), BGBl. I Nr. 70/2018,
- Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (Strafprozeßrechtsänderungsgesetz 2018), BGBl. I Nr. 27/2018,
- Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Namensänderungsgesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, die Exekutionsordnung, das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzerufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztegesetz, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Verbrechensopfergesetz und das Bundesgesetz mit dem das Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche geändert werden (Gewaltschutzgesetz 2019), BGBl I Nr. 105/2019,
- Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, Stammfassung BGBl. Nr. 60/1974, in der derzeit geltenden Fassung (zuletzt geändert durch das Gewaltschutzgesetz 2019, BGBl I Nr. 105/2019), (Strafgesetzbuch – StGB),
- Bundesgesetz vom 26. März 1969 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen, Stammfassung BGBl. Nr. 144/1969, in der derzeit geltenden Fassung (zuletzt geändert durch das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz – SV-OG, BGBl. I Nr. 100/2018), (Strafvollzugsgesetz- StVG),
- Strafprozeßordnung 1975, Stammfassung BGBl. Nr. 631/1975 (Wiederverlautbarung), in der derzeit geltenden Fassung (zuletzt geändert durch das Gewaltschutzgesetz 2019, BGBl I Nr. 105/2019), (StPO),
- Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz - SPG); Stammfassung BGBl. Nr. 566/1991, in der derzeit geltenden Fassung (zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2019 [Gewaltschutzgesetz 2019]).

**Zu Frage 2:**

2. *Reagierte Österreich auf das Aufforderungsschreiben der EU-Kommission vom 10. Oktober 2019?*
  - a. *Wer reagierte darauf?*
  - b. *Wie lautete die Antwort?*
  - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens ist nicht die Nichtumsetzung der Richtlinie 2011/93/EU. Auffassungsunterschiede bestehen zwischen der Europäischen Kommission und der Republik Österreich ausschließlich betreffend die ordnungsgemäße Umsetzung einzelner Bestimmungen der Richtlinie 2011/93/EU.

Auf das Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission vom 10. Oktober 2019 wurde mittels – insbesondere auf Basis der Stellungnahme des federführend zuständigen Fachressorts (Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, nunmehr: Bundesministerium für Justiz) seitens der Prozessvertretung (Bundeskanzleramt) erstellter – Stellungnahme der Republik Österreich vom 5. Dezember 2019 reagiert. Darin wurde nach ausführlicher Darlegung der Unionsrechtskonformität der österreichischen Rechtslage zu den Vorhalten der Europäischen Kommission betreffend die nicht ordnungsgemäße Umsetzung einzelner Bestimmungen der Richtlinie 2011/93/EU um Einstellung des Verfahrens ersucht.

Mit dem nunmehr ergänzenden Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission vom 15. Februar 2023 wurden von der Prozessvertretung im Bundeskanzleramt alle betroffenen zuständigen Stellen auf Bundes- und Länderebene (ebenfalls) umgehend befasst. Auf das Vorbringen der Europäischen Kommission wird mit einer (seitens der Prozessvertretung auf Basis der Stellungnahmen der zuständigen Stellen, insbesondere des federführend zuständigen Bundesministeriums für Justiz, zu erstellenden) Stellungnahme der Republik Österreich fristgerecht geantwortet werden.

**Zu Frage 7:**

7. *Welche Konsequenzen zieht ein Vertragsverletzungsverfahren für Österreich nach sich?*

Die Konsequenzen eines Vertragsverletzungsverfahrens wie des anfragegegenständlichen Vertragsverletzungsverfahrens für Österreich bestimmen sich nach Art. 258 und Art. 260 Abs. 1 und 2 AEUV, welche Folgendes vorsehen: Hat nach Auffassung der Europäischen

Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen, so gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab; sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Europäische Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen. Stellt der Gerichtshof der Europäischen Union fest, dass ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen hat, so hat dieser Staat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben. Hat der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben, nach Auffassung der Europäischen Kommission nicht getroffen, so kann die Europäische Kommission den Gerichtshof anrufen, nachdem sie diesem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Hierbei benennt sie die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds, die sie den Umständen nach für angemessen hält. Stellt der Gerichtshof fest, dass der betreffende Mitgliedstaat seinem Urteil nicht nachgekommen ist, so kann er die Zahlung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgelds verhängen.

Mag. Karoline Edtstadler